99008001012011

Personalausweis Ausstellung für Deutsche mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102241587/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008001012011
Leistungsbezeichnung I	Personalausweis Ausstellung für Deutsche mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands
Leistungsbezeichnung II	Personalausweis für deutsche Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz im Ausland beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Botschaft, Ausweis, Ausweispflicht, Personalausweis, Auswärtiges Amt, Ausstellung, Auslandsvertretung, Einwohnermeldeamt, Bürgeramt, Landesamt, BMI, Auslandsdeutsche, Bundesministerium des Innern, Kontextleistungen, Konsulat
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Ausstellung (12)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.07.2025
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__8.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__35.html https://www.gesetze-im-internet.de/konsg/__2.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_16122019_DGI220105131.htm
Teaser	Wenn Sie im Ausland wohnen, können Sie Ihren Personalausweis bei einer deutschen Auslandsvertretung oder in einigen Ländern auch bei einer Honorarkonsularbeamtin oder einem Honorarkonsularbeamten persönlich beantragen.
Volltext	Als deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger mit ständigem Wohnsitz im Ausland unterliegen Sie nicht der allgemeinen Meldepflicht und damit auch nicht der Ausweispflicht innerhalb Deutschlands. Sie können jedoch an der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung auch einen Personalausweis beantragen. Zuständig für die Personalausweisausstellung im Ausland ist in der Regel

Modul	Sachverhalt
	die deutsche Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk Sie sich dauerhaft aufhalten. Sie können dort auch die elektronischen Zusatzfunktionen des Personalausweises aktivieren lassen, die selbst gewählte, sechsstellige PIN ändern oder die ausländische Anschrift auf Ihrem Personalausweis und im Chip eintragen lassen. Einige wenige Auslandsvertretungen nehmen allerdings keine Aufgaben als Personalausweisbehörde wahr. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite der für Ihren Wohnort zuständigen Auslandsvertretung. Um Ihnen weite Anreisewege zu ersparen, bieten auch einige Honorarkonsularbeamtinnen und Honorarkonsularbeamte gegen eine Zusatzgebühr die Entgegennahme von Personalausweisanträgen und Weiterleitung an die zuständige Auslandsvertretung an. Sie bieten nur die Antragsannahme an, nicht jedoch weitere Zusatzleistungen wie die Aktivierung oder Änderung Ihrer PIN oder eine Änderung der Anschrift. Wenn wichtige Gründe vorliegen, können Sie auch eine andere, örtlich nicht zuständige Auslandsvertretung oder eine Personalausweisbehörde im Inland aufsuchen. Den Personalausweis müssen Sie persönlich beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen: • biometrisches Passfoto. Das Foto muss aktuell sein und die Anforderungen für Ausweisdokumente erfüllen. Bei Antragstellung im Inland muss das Passfoto digital vorliegen, angefertigt vor Ort in der Behörde oder von einem registrierten inländischen Fotodienstleister (Fotografin oder Fotograf). • Abmeldebescheinigung vom letzten deutschen Wohnsitz, wenn im aktuellen Ausweisdokument noch ein deutscher Wohnort eingetragen ist, Das gilt für: Personen, die aus Deutschland weggezogen sind Wohnsitzlose Weltreisende • wenn Ihre Auslandsanschrift in den Personalausweis

Modul	Sachverhalt
	eingetragen werden soll: Nachweis über Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, zum Beispiel: Ausländerausweis Meldebescheinigung Ihres Gastlandes Mietvertrag Telefon-, Strom- oder Gasrechnungen • Ihren bisherigen Personalausweis oder Reisepass beziehungsweise Kinderreisepass • bei Verlust des alten Dokuments: polizeiliche Verlustanzeige Wenn Sie den Personalausweis das erste Mal beantragen: • Geburts- oder Abstammungsurkunde • wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind oder waren: Heirats- oder Partnerschaftsurkunde mit Vermerk über die Namensführung oder Auszug aus dem Familienbuch mit Vermerk über die Namensführung bei Heirat im Ausland gegebenenfalls Namensbescheinigung nach deutschem Recht • gegebenenfalls Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Einbürgerungsurkunde) • gegebenenfalls Urkunde über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit • gegebenenfalls Promotionsurkunde (auf Deutsch oder Englisch, mit Namen und Geburtsdatum), wenn der Doktorgrad sich nicht aus einem früheren Pass oder Ausweis ergibt und der Eintrag im neuen Personalausweis gewünscht wird bei Kindern unter 16 Jahren zusätzlich: • bei Geburt in Deutschland nach dem 01.01.2000, wenn damals nicht mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besaß: Geburtsregisterauszug • für Kinder verheirateter Eltern: Heiratsurkunde der Eltern • für Kinder geschiedener Eltern und alleiniger Sorge eines Elternteils: Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil gegebenenfalls Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils für den deutschen Rechtsbereich

Modul	Sachverhalt
	• für Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratetet waren: Vaterschaftsanerkennung und Sorgevereinbarung nach dem Recht des Aufenthaltsstaates des Kindes Bitte bringen Sie sämtliche Unterlagen im Original und in Kopie mit. In Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Urkunden und Dokumente notwendig sein.
Voraussetzungen	• Sie sind deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger. • Sie können sich ausweisen.
Kosten	Gebühr: 52,80€ Für Personen unter 24 Jahren bei Antragstellung bei einem beliebigen Bürgeramt durch Deutsche mit Wohnsitz im Ausland. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 22,80 EUR und dem Unzuständigkeitszuschlag von 30,00 EUR. Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html Gebühr: 63,80€ Für Personen unter 24 Jahren bei Antragstellung bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 22,80 EUR und dem Auslandszuschlag von 41,00 EUR. Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html Gebühr: 78€ Für Personen ab 24 Jahren bei Antragstellung bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 37,00 EUR und dem Auslandszuschlag von 41,00 EUR. Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html Gebühr: 91€ Für Personen ab 24 Jahren bei Antragstellung bei einer örtlich nicht zuständigen Auslandsvertretung. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 37,00 EUR dem Auslandszuschlag von 41,00 EUR

Modul	Sachverhalt
	und dem Unzuständigkeitszuschlag von 13 EUR. Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html Gebühr: 76,80€ Für Personen unter 24 Jahren bei Antragstellung bei einer örtlich nicht zuständigen Auslandsvertretung. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 22,80 EUR, dem Auslandszuschlag von 41,00 EUR und dem Unzuständigkeitszuschlag von 13 EUR. Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html Gebühr: 6€ Gebühr für Lichtbild, wenn es durch die Behörde erstellt wird. Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html Gebühr: 67€ Für Personen ab 24 Jahren bei Antragstellung bei einem beliebigen deutschen Bürgeramt durch Deutsche mit Wohnsitz im Ausland. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 37,00 EUR und dem Unzuständigkeitszuschlag in Höhe von 30,00 EUR. Zahlung nur mit Vorkasse https://www.gesetze-im-internet.de/pauswgebv/BJNR147700010.html Eine Gebührenreduzierung oder -befreiung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
Verfahrensablauf	Ihren Personalausweis müssen Sie persönlich beantragen: • Vereinbaren Sie einen Termin bei der Auslandsvertretung oder bei der Honorarkonsularbeamtin oder dem Honorarkonsularbeamten. • Füllen Sie das Antragsformular soweit wie möglich vorher aus. Die Unterschrift auf dem Antragsformular leisten Sie erst im Termin vor Ort. • Bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen zum vereinbarten Termin mit. • Sie müssen persönlich erscheinen, um Ihren Antrag

Modul	Sachverhalt
	zu stellen, sich zu identifizieren und Ihre Fingerabdrücke abzugeben. • Für die Antragstellung ist die Abgabe von Fingerabdrücken zur Speicherung im Chip des Personalausweises ab dem sechsten Lebensjahr gesetzlich verpflichtend: dafür wird ein flacher Abdruck in der Regel des linken und des rechten Zeigefingers genommen. • Kinder unter 6 Jahren müssen keinen Fingerabdruck abgeben. • Sie erhalten eine fünfstellige Einmal-PIN und die zehnstellige Nummer zur Aufhebung der PIN-Blockade (PUK) in einem geschlossenen Kuvert. • Wenn der Personalausweis fertig produziert ist, wird er Ihnen zusammen mit dem Sperrkennwort zugesandt, sofern Sie dies bei Antragstellung vereinbart haben, oder Sie werden telefonisch oder per E-Mail über die Abholung Ihres Personalausweises und Sperrkennworts benachrichtigt.
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Woche(n) Personalausweise werden für alle Personalausweisbehörden zentral von der Bundesdruckerei GmbH in Berlin hergestellt und über die Zentralstelle des Auswärtigen Amts in Berlin an die Auslandsvertretungen geschickt. Deshalb liegen zwischen Antragstellung und Aushändigung mehrere Wochen. Bitte beachten Sie, dass Auslandsvertretungen keine vorläufigen Personalausweise ausstellen; hierfür sind ausschließlich Personalausweisbehörden im Inland zuständig, die prüfen, ob Sie sofort einen Ausweis benötigen.
Frist	6 Jahr(e) Für antragstellende Personen unter 24 Jahre. 10 Jahr(e) Für antragstellende Personen über 24 Jahre.
weiterführende Informationen	https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/reisepaesse-und-personalausweise https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen/03-webseitenav https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/der-personalausweis/gebue

Modul	Sachverhalt
	hren-und-gueltigkeit/gebuehren-und-gueltigkeit-node.html https://www.personalausweisportal.de https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/faqs/Webs/PA/DE/Haeufige-Fragen/2_biometrie_faq/biometrie-liste.html https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/der-personalausweis/ausweis-weg/ausweis-weg-node.html
Hinweise	• Bitte erkundigen Sie sich vorher bei der Auslandsvertretung, in dessen Amtsbezirk Sie sich aufhalten, ob diese Personalausweise ausstellen kann, da nicht alle Auslandsvertretungen Rechts und Konsularaufgaben und damit Personalausweisangelegenheiten wahrnehmen. • Sie können die Online-Funktion des Personalausweises in der Regel nur nutzen, wenn eine ausländische Anschrift erfasst wird. • Wird Ihr Personalausweis gestohlen oder kommt er Ihnen abhanden, müssen Sie dies bei der örtlichen Polizei anzeigen. Den Online-Ausweis können Sie bei der Sperrhotline selbst telefonisch sperren lassen; hierzu müssen Sie das Sperrkennwort kennen.
Rechtsbehelf	Wenn Ihr Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises abgelehnt wird: • Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin
Kurztext	• Beantragung eines Personalausweises für deutsche Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz im Ausland • Beantragung: im Ausland: Antrag muss persönlich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden in Deutschland: Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in jedem Bürgeramt im Inland persönlich gestellt werden; ob der wichtige Grund anerkannt wird, sollte vorab telefonisch mit dem Bürgeramt abgesprochen werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Personalausweis Ausstellung für Deutsche mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands, ID card issue for Germans residing outside Germany